

## Beschluß

OLG Ffm, §§ 621 II S. 2, 621 a I ZPO,  
64 i.V.m. 36 Abs. 1, 43 I FGG

### Doppelwohnsitz des Kindes

*Leben die Eltern getrennt, haben jedoch beide die Personensorge, so hat das Kind einen Doppelwohnsitz, der die Zuständigkeit des Gerichts an beiden Wohnsitzen begründen kann. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht innehat.*

Beschluß des OLG Frankfurt/M. vom 5.5.1998 – 3 WF 96/98 –

Aus den Gründen:

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das AG Prozeßkostenhilfe für das Umgangsregelungsverfahren mangels örtlicher Zuständigkeit verweigert, weil K. seit Herbst 1997 ihren ständigen Aufenthalt beim Vater habe. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Mutter ist zulässig und führt zur Aufhebung des Verweigerungsbeschlusses. Das AG wird über den Antrag im Lichte der neu angekündigten Sachanträge neu zu befinden haben und darf dabei seine örtliche Zuständigkeit nicht verneinen.

Die örtliche Zuständigkeit für das vorliegende isolierte Umgangsrechtsverfahren bestimmt sich gemäß §§ 621 II S. 2, 621 a I ZPO nach den Vorschriften der §§ 64 i.V.m. 36 I, 43 I FGG, die in erster Linie auf den (inländischen) Wohnsitz des Kindes und nur bei Fehlen eines solchen auf den tatsächlichen Aufenthalt, jeweils im Zeitpunkt der Antragstellung, abstellen. Ein minderjähriges Kind, wie hier die Tochter K., teilt gemäß § 11 BGB den Wohnsitz seiner Eltern. Trennt sich ein Ehegatte von dem anderen unter Begründung eines neuen Wohnsitzes, so vermittelt er dem Kind dadurch einen weiteren Wohnsitz, wenn ihm weiterhin das Personensorgerecht zusammen mit dem anderen Elternteil zusteht (vgl. BGH FamRZ 1995, 728). Den bisherigen Wohnsitz in der vormals ehelichen Wohnung in Frankfurt bei der Antragstellerin hat das Kind nicht verloren (§ 7 II BGB), weil über das Sorgerecht für K. auf die Dauer des Getrenntlebens noch nicht entschieden ist.

Ohne Bedeutung bleibt, daß das AG im Wege vorläufiger Anordnung vom 1.9.97, die der Senat mit Beschluß vom 10.11.77 (3 WF 183/97) bestätigt hat, das Aufenthaltsbestimmungsrecht dem Vater übertragen hat. Denn das Gesetz knüpft die Zuständigkeit gemäß § 36 I FGG, wenn das Kind einen inländischen Wohnsitz hat, gerade hieran und nicht an den Aufenthalt des Kindes an (BGH FamRZ 1993, 49).

Nachdem K. mithin derzeit noch einen Doppelwohnsitz hat, ist das zuerst angegangene Familiengericht für die Umgangsregelung zuständig, das ist Frankfurt/M.

Mitgeteilt von RAin Barbara Becker-Rojczyk, Frankfurt/ M.

## Susanne Pötz-Neuburger

### Schüsse im Gerichtssaal – eine Nachlese

Im März 1997 wurde unsere Kollegin, die Rechtsanwältin und Notarin Barbara Henrich im Frankfurter Familiengericht lebensgefährlich durch Schüsse verletzt, ihre Mandantin starb, die Richterin blieb trotz gezielter Schüsse auch auf sie unverletzt. Täter war der Beklagte eines Unterhaltsverfahrens, ein Polizeihauptmeister, der für das Verbrechen seine Dienstwaffe verwendete. Tatort war das Arbeitszimmer der Familienrichterin, in der regelmäßig ihre Verhandlungen stattfanden.

Dieser Vorfall war Anlaß für den 24. Feministischen Juristinnentag in München 1.-3. Mai 1998, eine Resolution zu verabschieden mit folgendem Inhalt:

Aus Anlaß der Schüsse des Polizisten Harald Zwick im Frankfurter Familiengericht im Frühjahr letzten Jahres auf unsere Kollegin Rechtsanwältin und Notarin Barbara Henrich, ihre Mandantin und die Richterin und im Wissen, daß Gewaltanwendungen von Männern im familiengerichtlichen Verfahren immer wieder vorkommen, fordern wir:

- daß auch familiengerichtliche Verfahren in Sitzungssälen und nicht in Arbeitszimmern von RichterInnen stattfinden,
- daß diese Sitzungssäle mit Alarminrichtungen ausgestattet sind,
- daß sich Wachtmeister immer in Rufnähe befinden,
- daß regelmäßige Eingangskontrollen von Männern in den familiengerichtlichen Verfahren stattfinden, so daß kein Mann – auch kein Polizist – mit Waffen in den Gerichtssaal gelangen kann.

Desweiteren fordern wir den Gesetzgeber auf, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß auch in familiengerichtlichen Verfahren die Anhörung der Ehe-Frau unter Ausschluß der Anwesenheit des Mannes stattfinden kann.

Diese Resolution wurde im Herbst 1998 an sämtliche Amts-, Land- und Oberlandesgerichte im Bundesgebiet sowie an die Rechtsanwaltskammern verschickt. Von 45 Gerichten gingen Antworten ein, aus denen sowohl Schlüsse auf die Sicherheitslage in den Gerichten wie auf die Einstellung zu den von uns in der Resolution angesprochenen Sicherheitsfragen gezogen werden können.

Den größten Raum in vielen Schreiben nimmt die Diskussion der Frage ein, welchen Stellenwert regelmäßige Eingangskontrollen haben. Von etlichen Gerichten werden erhebliche Bedenken gegen die Einführung von regelmäßigen Eingangskontrollen erhoben, darunter auch vom Oberlandesgericht Braunschweig, in dessen Bezirk sich die letzte Bluttat im November 1998 ereignet hatte:

„Bei alledem sollte man sich allerdings darüber im Klaren sein, daß ein absoluter Schutz kaum zu gewährleisten ist, wenn man nicht die Gerichte zu Festungen ausbauen will. Es wird immer eine Abwägung zwischen den Erfordernissen einer dem freiheitlichen Rechtsstaat angemessenen bürgerfreundlichen Rechtspflege einerseits und notwendigen Sicherheitsaspekten andererseits geben müssen.“